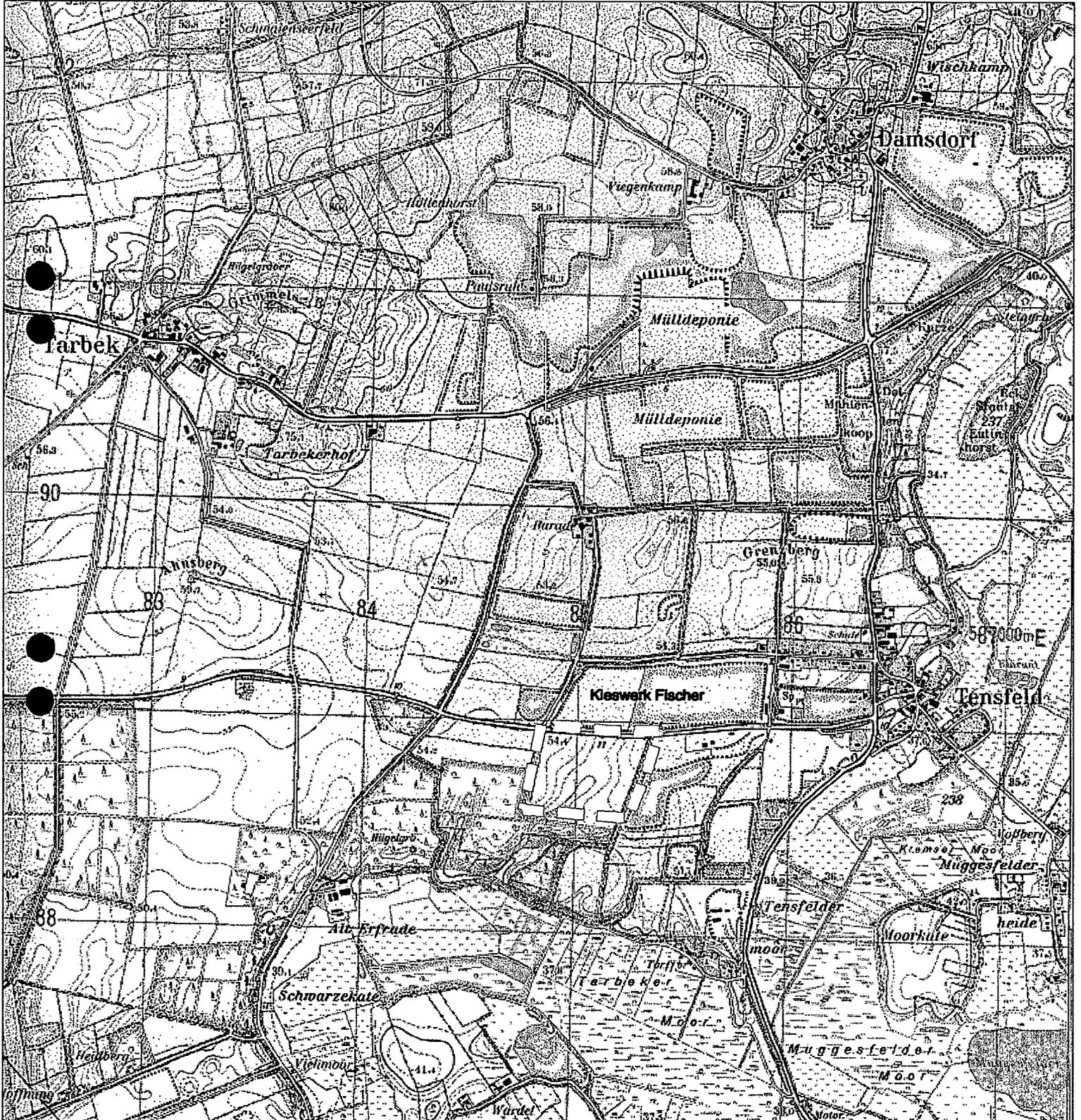


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TENSFELD

## ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR

### 3.ÄNDERUNG



# **ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TENSFELD**

**Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Kalksandsteinwerk" südlich der K 52 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld für die Ansiedlung eines Betriebes der Kies- und Sandindustrie**

## **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich**

Die Gemeindevertretung Tensfeld hat am 21.4.1998 einstimmig den Aufstellungsbeschuß für die 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gefaßt. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im Plan gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfaßt die Flurstücke 28/1, 29 und 30 der Flur 1 der Gemarkung Tensfeld. Das Gebiet liegt an der K 52. Nördlich des Gebietes liegt das Kieswerk Fischer.

## **2. Ziel und Zweck der Änderung**

Innerhalb des Gebietes der 3. F-Plan-Änderung ist die Ansiedlung eines standortgebundenen Betriebes der Kies- und Sandindustrie vorgesehen. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich und ist im rechtswirksamen F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche der 3. Änderung betrifft eine ausgekieste und wiederverfüllte Fläche. Auf absehbare Zeit stehen nördlich der Kiesstraße keine Flächen für die Errichtung eines Kalksandsteinwerkes zur Verfügung; westlich und nördlich direkt an das Werk angrenzende Flächen werden für die Kieswerkerweiterung benötigt. Die Fläche des Kieswerkes selbst ist durch Förderbänder und Fahrwege mehrfach unterteilt, dient der Lagerung von Produkten und ist für ein Kalksandsteinwerk aufgrund des hierfür erforderlichen Platzbedarfes nicht nutzbar. Für Flächen westlich des Kieswerkes (südlich der ehemaligen Mülldeponie des Kreises) ist eine Naßauskiesung genehmigt. Bisher wird in Teilen der Fläche nach der Entnahme des Steinanteils der bisher wirtschaftlich nicht verwertbare Sand gespült. Der Sand muß sich durch Setzung verfestigen, bevor hier Gebäude errichtet werden könnten. Vor 2020 ist dieser Prozeß nicht abgeschlossen, so daß eine Errichtung eines Kalksandsteinwerkes auf diesen Standorten nicht möglich ist.

Andere Flächen scheiden aus, weil als Genehmigungsaufgabe Sukzession festgesetzt wurde, bzw. die Werksflächen sonst direkt an bestehende Wohnbebauung angrenzen würden.

Vorhandene Arbeitsplätze werden durch dieses Vorhaben im ländlichen Raum gesichert bzw. es werden neue geschaffen. Mit der Änderung des F-Planes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Betriebes geschaffen werden. Laut Erläuterungsbericht des FNP 1990 S. 11 fehlen in Tensfeld im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung Arbeitsstätten bzw. Erwerbsmöglichkeiten. Um ein Auspendeln von Bewohnern zu vermeiden, ist eine Erweiterung und Neuansiedlung von Betriebsstätten erforderlich. Hierzu sind entsprechende Flächen für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen (vgl. FNP 1990 Kap. 5.3, S. 11).

Der Standort vermeidet Verkehr, weil der für die Produktion benötigte Sand in unmittelbarer Nähe abgebaut und über Förderbänder in das Werk transportiert wird. Ein ständiger Transport mit Lkw über weite(re) Entfernungen erfordert zusätzliche Kapazitäten für Personen und Transport, die bei den erforderlichen Sandanteilen der Produktion beachtlich sind. Durch die hierbei entstehenden Kosten kann das gesamte Vorhaben wirtschaftlich unrentabel werden. Die Darstellung im FNP wird hinsichtlich der Nutzung auf ein sonstiges Sondergebiet "Kalksandsteinwerk" beschränkt, um zu verhindern, daß sich andere Nutzungen ungesteuert ansiedeln, wenn das Werk in 40 – 50 Jahren aufgrund fehlender Rohstoffe nicht weitergeführt werden kann. In unmittelbarer Nähe zur Fläche der 3. Änderung befinden sich gesicherte Rohstoffvorkommen für ca. 40-50 Jahre.

### **3. Landschaftsplan**

In dem parallel zum Flächennutzungsplan 1990 aufgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Tensfeld ist die Fläche gekennzeichnet als Abtragungsfläche, auf der der Kiesabbau beendet ist, mit Folgenutzung Landwirtschaft. Diese Darstellung steht dem Inhalt der 3. F-Plan-Änderung nicht grundsätzlich entgegen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Änderungsbereiches wird die Gemeinde Tensfeld einen Ausnahmeantrag von der Verpflichtung zur Anpassung des Landschaftsplans stellen.

### **4. Geplante Veränderungen der Art baulicher Nutzung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld weist den Geltungsbereich der 3. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren für einen standortgebundenen Betrieb der Kies- und Sandindustrie zu schaffen, soll durch die geplante Änderung des F-Planes die Art baulicher Nutzung anders dargestellt und die aufgeworfenen Konflikte auf der Ebene des Flächennutzungsplan grundsätzlich bewältigt werden. Die Erschließung der Fläche kann grundsätzlich über die K 52 und den Ausbau der bestehenden Einmündungen gesichert werden. Ein ortsdurchfahrtsfreier Anschluß des Werks an übergeordnete Straßen ist gegeben. Die Zufahrt soll von einem vorhandenen Weg aus erfolgen, der auf die Kiesstraße mündet. Der Abtransport der fertigen Produkte (ca. 30-40 LKW pro Tag) erfolgt in Richtung B 404, der innerörtliche LKW-Verkehr wird nicht erhöht. Zur K 52 ist ein 15 m breiter Streifen von baulicher Entwicklung freizuhalten.

#### **4.1 Sonstiges Sondergebiet**

Nach § 1 BauNVO werden im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt. Für den geplanten, standortgebundenen Betrieb ist die Flächenausweisung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kalksandsteinwerk" erforderlich. Die Fläche südlich der Kiesstraße hat inkl. einer gewissen Entwicklungsreserve eine Größe von ca. 16 ha.

Die Fläche südlich der Kiesstraße hat für die Betriebsentwicklung einen günstigen Zuschnitt. Die Halle kann so proportioniert werden, daß ein reibungsloser Betriebsablauf gewährleistet ist, Lagervorrichtungen und Lagerflächen können so angeordnet

werden, daß innerbetriebliche Wege kurz bleiben. Die Höhe der Gebäude wird ca. 15 – 18 m, die des Mischturms ca. 30 – 35 m betragen.

Bis auf Lagervorrichtungen und Lagerflächen für fertige Steine können alle erforderlichen Anlagen in Hallen zur Emissionsminderung untergebracht werden. Eine kompakte Anordnung ist erforderlich, weil weite Verbindungen den Produktionsablauf erschweren und die Wartungsanfälligkeit steigt.

Da Sand erdfeucht im Werk angeliefert und wie der Kalk im Werk in Silos gelagert wird, entsteht keine nennenswerte Staubbelastung. Bei der Kalksandsteinproduktion werden nur Sand, Kalk und Wasser verwendet. Es entstehen keine Verbrennungsrückstände bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe. Der für den Härtingsprozeß erforderliche Wasserdampf wird in geringen Mengen an die Luft abgeben. Das Werk wird mit emissionsarmem Gas befeuert. Wärme und Energie wird so weit wie möglich zurückgewonnen.

Sämtliche Produktionsstätten befinden sich in Gebäuden bzw. werden entsprechend gedämmt. Geräusche entstehen durch Anlieferung und innerbetrieblichen Verkehr durch Ladekräne, Gabelstapler und LKW. Aufgrund der vorgesehenen Entfernung zur Ortslage Tensfeld und der Einhausung ist nicht mit wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Der Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen sieht für die Errichtung eines Kalksandsteinwerkes einen Mindestabstand von 300 m zu Wohngebieten vor, hier beträgt die Entfernung ca. 600 m. Aus Gründen des Immissionsschutzes und zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Tensfeld ist der Abstand des Kalksandsteinwerkes vom Ort erforderlich. Eine Anlagerung an den Ort Tensfeld ist nicht sinnvoll, weil der Gemeinde Möglichkeiten für ortsentsprechende, kleinteilige Siedlungserweiterungen nach Westen genommen werden. Die Gemeinde müßte sich sonst in den Naturpark und in Bereiche mit deutlich wertvolleren Gebieten aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie des Landschaftsbildes entwickeln.

Für Kalksandsteinwerke ist auch kein vereinfachtes Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Diese gesetzliche Wertung macht deutlich, daß wesentliche umweltbeeinträchtigende Emissionen nicht zu erwarten sind.

### **Ländlicher Raum und Nutzung vorhandener erschlossener Rohstofflagerstätten**

Ländliche Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftsträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Sie sollen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben. Insbesondere die vorhandenen regionalen Entwicklungspotentiale sollen für die Entwicklung der ländlichen Räume mobilisiert werden (vgl. Landesraumordnungsplan, textlicher Grundsatz Kap. 4.3 G (2) Satz 1, vgl. Regionalplan G 3.4, Ländliche Räume).

Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit mineralischer Rohstoffe sowie unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist eine sparsame Nutzung der oberflächennahen Rohstoffe sowie der hierfür erforderlichen Abbaubereiche geboten. Abbaubereiche sollen deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische Anforderungen dagegensprechen (vgl. Landesraumordnungsplan Kap 5.1.1.5)

Bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen ist nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen, sondern sie hat die Gesamtsituation des Lagerstättengebietes, die sich u.a. aus der besonderen Qualität des Rohstoffes, der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und

Landschaft im engeren Raum, aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Abbau selbst so zu gestalten, daß unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, z.B. durch

- volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmter Körnungen,
- abschnittswisen Abbau sowie
- vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben ermöglicht durch Abbau bereits veränderte landschaftliche Bereiche wieder bzw. weiter zu nutzen. Eingriffe in anderen Bereichen werden so vermieden bzw. vermindert bzw. ihre Inanspruchnahme zeitlich hinausgezögert.

#### **4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft**

Die geplante schadstoffarme gewerbliche Nutzung beeinträchtigt die angrenzenden empfindlichen Landschaftsräume nicht. Beeinträchtigungen von Arten und deren Biotopen durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft (Pestizide, Dünger u.ä.) sind höher als die, die durch das durch das Kalksandsteinwerk entstehen.

Da durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden, ist die Gemeinde Tensfeld nach § 8a BNatSchG verpflichtet, in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch grundsätzliche Aussagen hinsichtlich der geplanten Eingriffe und ihrer Kompensation zu treffen.

In der erforderlichen landespflegerischen Begleitplanung zum Genehmigungsantrag werden die Ausgleichsflächen benannt. Da jedoch der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht hinreichend konkret bekannt ist, können sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich ist die Kompensation der Eingriffe auf dem bisher wenig wertvollen Grundstück für erheblich beeinträchtigte Schutzgüter in den Randbereichen der Fläche denkbar. Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Unnötige Beeinträchtigungen werden unterlassen, erforderliche und erhebliche Beeinträchtigungen werden kompensiert. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird besonders für den Arten- und Biotopschutz durch die für das Vorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erhalten bzw. verbessert. Es entstehen im Vergleich zur Ausgangssituation vielfältigere Lebensräume mit Entwicklungsperspektiven.

Trotz der Inanspruchnahme von Freifläche für das Vorhaben verbleiben im Gemeindegebiet zahlreiche unbebaute, naturnahe Bereiche. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter wie auch die Grundvoraussetzungen für eine naturnahe stille landschaftsbezogene Erholung werden gewahrt bzw. in Teilbereichen verbessert. Die nachhaltige Nutzung sich nicht erneuernder Naturgüter wird durch das Werk grundsätzlich nicht gefährdet. Das Werk wird auf einem bereits ausgekiesten und wiederverfüllten Bereich errichtet. Bei der Errichtung des Werkes können naturnahe Wasserflächen (Teiche, Regenwasserrückhaltebecken, Versickerungszonen usw.) zur Kompensation von Eingriffen in den Wasserhaushalt sowohl zum Wald als auch nach

Osten hin mit natürlichem Gefälle geschaffen werden.

Der Oberboden wird vor dem Bau des Werkes abgeschoben, um fruchtbaren Boden zu erhalten. Andere Bereiche des Bodens werden nur im notwendigen Maß beeinträchtigt. Flächenhafte Beeinträchtigungen des durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigten Bodens durch Abschieben des Oberbodens und Versiegelung bzw. Verdichtung werden kompensiert. Die Kompensation erfolgt durch eine ungestörte Bodenentwicklung in den randlichen Bereichen insb. der begrünten Wälle.

Aufgrund der Standortgebundenheit des Kalksandsteinwerkes ist eine Bodenanspruchnahme im bisherigen Außenbereich erforderlich. Eine zu sparsame Bodenanspruchnahme kollidiert grundsätzlich mit betriebs-, d.h. produktionsbedingten Erfordernissen. Unnötige Bodenversiegelungen werden vermieden, so daß der Verbrauch von Fläche auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Ein Kalksandsteinwerk erfordert aus betriebswirtschaftlichen Gründen großflächige Lagerbereiche, weil nur so auf unkalkulierbare Nachfrageschwankungen angemessen reagiert werden kann.

Wertvolle Landschaftsbestandteile werden weder durch das Werk noch durch den seit Jahrzehnten nördlich der projektierten Fläche vorhandenen Abbau zerstört. Die Vernichtung anderer Landschaftsbestandteile wird über die Eingriffs- und Ausgleichsregelung bei nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

Durch den das sonstige Sondergebiet "Kalksandsteinwerk" umgebenden neuen Wall und die erforderliche Eingrünung in Form von Knicks bzw. breiteren Pflanzungen wird ein Beitrag zu Verminderung von Luftverunreinigungen (insb. Staubfilterung) und zur Verringerung der Lärmbelastungen durch das Werk in der Landschaft geschaffen. Die Bepflanzung des Walls kompensiert kleinklimatische Veränderungen. Unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke im Zuge der Bodenarbeiten beseitigt wurde, werden wieder standortgerecht begrünt oder neu gärtnerisch angelegt.

Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften werden als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt nicht wesentlich beeinträchtigt. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen werden durch die Änderung des FNP nicht wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden kompensiert.

### **Gebiet mit "Besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung"**

Das Gebiet der Gemeinde Tensfeld ist im Landesraumordnungsplan als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen (Vorbehaltsgebiet). Es ist kein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der touristischen Einrichtungen oder des Angebotes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen für eine touristische und/oder landschaftsgebundene Erholung besonders geeignet.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (vgl. Regionalplan G 4.3).

Die Fläche der Änderung wird im Regionalplan von der Darstellung "Gebiet mit beson-

derer Bedeutung für Tourismus und Erholung" (Textziffer 4.3 (1) ) überlagert. Es besteht auch in der Umgebung der Änderung kein Schwerpunktbereich für Erholung. Ein Schwerpunktbereich für Erholung ist der Wald südwestlich von Trappenkamp. Dieser wird nicht beeinträchtigt.

Ein touristischer Schwerpunkt ist in bzw. in der näheren Umgebung der Gemeinde Tensfeld derzeit und auf absehbare Zeit nicht erkennbar. Landschaftsgebundene stille Erholung in diesem Bereich wird auch weiterhin möglich bleiben. In der Erläuterung zu Ziffer 4.3 wird darauf hingewiesen, daß im Planungsraum I in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung die Naherholung überwiegt. Die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung konzentrieren sich auf wenige Räume, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind. Die großflächige Ausweisung "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" resultiert aus der Nähe zum Mittelzentrum Bad Segeberg und der landschaftlichen Eigenart, insb. der Nähe zu den Plöner Seen. Ausgeprägte touristische Einrichtungen, die durch ein Kalksandsteinwerk beeinträchtigt werden könnten, bestehen in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Tensfeld nicht und sind bisher auch nicht in Planung. Das Kalksandsteinwerk beeinträchtigt grundsätzlich durch Geräusche naturnahe stille Erholung. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung läßt sich nicht vermeiden, weil der Betrieb standortgebunden ist, also zweckmäßig im Außenbereich in der Nähe geeigneter Sandvorkommen liegen soll. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen vermeiden bzw. vermindern Beeinträchtigungen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung hoher finanzieller Aufwendungen für dann nur noch relativ geringe Lärminderungen als unvermeidbar einzustufen. Die Ausweisung des Regionalplans "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" überlagert auch im Vergleich zu einem Kalksandsteinwerk wesentlich intensivere Lärmquellen wie Bundesstraßen bzw. Autobahnen, ohne daß durch Lärm- und Schadstoffe die Landschaft hier ihre grundsätzliche Eignung für Erholung verlieren würde.

Die Eignung der südlich angrenzenden Waldbereiche ist für die Naherholung eher gering bis mittel einzuschätzen, weil der Wald nicht sehr groß ist. Die Naherholungsintensität ist in diesen Bereichen gering, so daß wesentliche Beeinträchtigungen dieser Funktion nicht erfolgen.

Der örtliche Landschaftsplan 1990 verneint einen erkennbaren Bedarf hinsichtlich der Naherholungsnutzung auf S. 19 letzter Absatz. Flächen, die sich für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung nach ihrer natürlichen Beschaffenheit eignen würden, werden nicht in Anspruch genommen. Auch eine entsprechende Erschließung bzw. Gestaltung naherholungswürdiger Flächen wird wie der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, durch das Werk auch zukünftig nicht beeinträchtigt. Das Kalksandsteinwerk wird auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche ohne touristische Infrastruktur und sonstiger erholungsbezogener Erschließung errichtet. Wesentliche Wegebeziehungen in der Landschaft bleiben erhalten. Historische Kulturlandschaften und andere historische Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart werden durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt. Denkmäler bzw. denkmalwürdige Bereiche sind von der Änderung des FNP in ihrem unmittelbaren und Ausstrahlungsbereich nicht bzw. nicht erheblich betroffen.

Die Benutzbarkeit der Landschaft wird nur unwesentlich eingeschränkt. Landschafts-

bezogene Erholung konzentriert sich in diesem Bereich auf die unmittelbar nördlich gelegenen Seen, die Waldbereiche und die angrenzenden Wiesen, weniger auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Vielfalt der Landschaft und ihr typisches Erscheinungsbild bleibt unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen gewahrt. Die Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer naturräumlichen Potentiale für landschaftsbezogene Erholung eignen, bleiben von den wesentlichen Änderungen in diesem Bereich unberührt.

### **Naturpark "Holsteinische Schweiz"**

Die Fläche liegt außerhalb des Naturparkes "Holsteinische Schweiz". Die Änderung des FNP berührt den Naturpark nicht. Die projektierte Fläche gehört zu einem großen Bereich der Gemeinden Tensfeld, Damsdorf und Tarbeck, der bei der Abgrenzung des Naturparkes und der Änderung vom 21. April 1999 nicht mit einbezogen wurde. Die Fläche für das Kalksandsteinwerk liegt ca. 500 – 700 m westlich des Naturparkes "Holsteinische Schweiz". Kernzonen liegen deutlich nördlicher bzw. in östlicher Richtung. Ein unmittelbarer Kontakt ist nicht gegeben.

### **Biotopverbundsystem/Biotopvernetzung**

Das Biotopverbundsystem wird im Landesraumordnungsplan durch Pfeilsymbole dargestellt, die sich hier an den vorhandenen bzw. potentiell vernähten Bereichen wie Moor oder anderen geologischen Besonderheiten orientieren. Die Fläche liegt westlich bzw. nördlich des durchgehenden Pfeils. Nördlich der Fläche ist der Bereich Plöner See vorläufiger Endpunkt der Biotopverbundachse als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunktraum) ausgewiesen (vgl. Landesraumordnungsplan 5.1.1.1). Die Fläche der Änderung wird von dieser Planungsaussage nicht tangiert, da ein weiter räumlicher Abstand bei sonst vorhandener flächenscharfer Aussage besteht. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998 ist die Biotopvernetzung als offene Balkenschraffur mit weiten Abständen symbolhaft ausgewiesen. Es ist weder eine Parzellen- noch Flächen-, sondern eine Bereichsschärfe. Der Standort des projektierten Werkes liegt nördlich des Balkens und westlich der Ziffer 1 der Zahl 12.

Sinnvolle Vernetzungsmöglichkeiten, die sich an bestehenden Biotopen orientieren, sind im Westen ein "Lückenschluß" zwischen dem Trappenkamper Wald und der Verlängerung des Tensfelder Kliffs nach Westen. Die andere wesentliche Feuchtbiotopvernetzung befindet sich südlich des Tensfelder Kliffs im Naturpark.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungspotentiale für den Arten- und Biotopschutz nördlich der K 52 ist der Standort für das Werk südlich der K 52 wesentlich günstiger, weil vielfältigere Optionen für zusätzliche Biotopverbünde nach bzw. während des Abbaus im nördlichen Bereich möglich sind. Durch den Wald im Süden und Westen der Fläche ist eine flächenhafte Begrenzung der Werksausdehnung gegeben. Das Biotop und die geologische Besonderheit "Tensfelder Kliff" kann durch Pufferflächen geschützt werden, die langfristig der Biotopvernetzung dienen. Es ist in weiteren Verfahren bzw. der Genehmigung zu prüfen, welche Pufferflächen westlich und östlich des Werkes als Puffer und als Verbundansätze zur Fläche nördlich der K 52 unter Berücksichtigung der landschaftsgerechten Einbindung erforderlich sind. Die bestehenden Knicks bzw. Redder in Nord-Süd-Orientierung am Rand der Fläche bleiben grundsätzlich erhalten.

Bereiche mit größerer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie regionale Biotopverbundkonzeptionen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fördern und ergänzen regionale Biotopverbünde und dienen der geforderten Vernetzung zu den nördlich des Werkes und der Straße liegenden Flächen des bestehenden Kies- und Sandabbaus. Das im Landschaftsrahmenplan ausgewiesene Kliff (Nr. 12) wird durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt. Ausgehend von der derzeitigen Nutzung als Maisacker mit Gülleeintrag wird in die durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung verbliebenen bzw. modifizierten Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Die für diese Eingriffe erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schaffen zusätzliche Lebensräume (Biotope). Durch die randliche Lage der Kompensationsmaßnahmen und die Verringerung der Belastungen des Naturhaushalts durch die Landwirtschaft verbessern sich die sonstigen Lebensbedingungen in den Randbereichen des Kalksandsteinwerkes. Die vorhandenen Biotope und die sie ergänzenden Kompensationsmaßnahmen ermöglichen eine nach Lage, Größe und Struktur der natürlichen Häufigkeit der Tiere und Pflanzen entsprechende Entwicklung der Biotope. Besonders der Austausch der Populationen in anderen Lebensräumen wird durch die Kompensationsmaßnahmen für die meisten Arten verbessert; innerartliche (genetische) Vielfalt wird sichergestellt, weil die Kompensationsmaßnahmen die im Landschaftsrahmenplan in der weiteren Umgebung der projektierten Fläche verankerten Biotopverbundsysteme ergänzen und vervollständigen. Die Erfassung und Bewertung der vorhandenen Biotope erfolgt durch Fachgutachten. Dabei wird der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen festgestellt. Durch die Änderung des FNP werden Ökosysteme, die sich nicht mehr regenerieren können oder andere gefährdete Ökosysteme nicht beeinträchtigt. Der Grundsatz der vorrangigen Erhaltung und Entwicklung vorhandener Biotope vor ihrer Neuanlage wird im Rahmen der betriebstechnisch erforderlichen Maßnahmen beachtet. Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten.

### **Landschaftsbild**

Durch das Vorhaben werden ortsfeste bauliche Anlagen, Verkehrswege (innere Erschließung) und andere Vorhaben vorbereitet. Ihre Errichtung führt insb. aufgrund der Höhenentwicklung einiger Bauteile zu Veränderungen der Landschaft. Diese Vorhaben sind der Landschaft soweit es betriebstechnisch möglich ist, anzupassen bzw. durch Eingrünung und Sichtschutz in ihrer Wirkung für den näheren bzw. ferneren Bereich unter Beachtung der natürlichen Landschaftsstrukturen abzumildern bzw. neu zu gestalten. Durch zusätzliche, (gut) gestaltete Hochpunkte kann die Orientierung des Menschen in der Landschaft verbessert werden. Die durch den Menschen überformte bzw. veränderte Landschaft wird vielfältiger. Durch einen oder eine Gruppe zusätzlicher (langfristig eingegrünter) Hochpunkte wird nicht die Eigenart einer Kulturlandschaft mit weiteren Hochpunkten (Kirchtürme, Silos, Masten u.ä.) wesentlich verändert, wenn das Vorhaben auf verständige Menschen nicht grob verunstaltend wirkt. Eine ausgeprägte, historische Kulturlandschaft besteht im Bereich der Änderung des FNP bzw. in der näheren Umgebung nicht. Auch Kulturlandschaftsteile mit besonders charakteristischer Bedeutung bestehen auf der Fläche der Änderung nicht. Die Fläche ist für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe genutzt worden; die Landschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten entsprechend verändert. Durch die Pufferfläche nach Süden werden Beeinträchtigungen der Umgebung ge-

schützer oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist, vermieden. Landschaften bzw. Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen werden unmittelbar durch die FNP-Änderung nicht tangiert

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, ist der Standort südlich der Straße nach Tensfeld sehr gut geeignet. Nach Süden und nach Westen besteht Wald bzw. waldähnliche Streifen, nach Osten bestehen Gehölzansätze, die das Werk zumindest im Sommer weitgehend und im Winter ohne Laub relativ verdecken können. Standorte nördlich der K 52 sind wesentlich exponierter als südliche; eine landschaftsgerechte Eingrünung würde hier einen wesentlich längeren Zeitraum und zusätzliche Flächen im Vorranggebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfordern. Diese Fläche stünde für absehbare Zeit nicht für die Gewinnung von Rohstoffen zur Verfügung.

Das landschaftstypische Erscheinungsbild bleibt gewahrt, wenn unter Berücksichtigung des Pflanzenwachstums das Werk von allen Seiten umfassend eingegrünt wird. Durch den Verlust der Ackerfläche bleibt die Landschaftsvielfalt grundsätzlich gewahrt bzw. kann durch eine entsprechende Eingrünung und einen neuen Höhepunkt an Attraktivität gewinnen. Die Hochbauten können durch die im Westen und Süden der Fläche der Änderung liegenden Waldzonen für den Fernbereich landschaftsgerecht(er) eingebunden werden. Für die Fernsicht ist der Einblick von nördlicher Richtung von größerer Bedeutung. Durch entsprechende kulissenhafte Gestaltung kann der Eingriff vermindert werden. Durch die Lage im Außenbereich wird eine unmittelbare Nähe zu landschaftsprägenden Elementen wie Kirchtürmen vermieden.

## **5. Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Wasserversorgung**

Das Plangebiet kann grundsätzlich problemlos an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. So kann verhindert werden, daß durch größere Wasserentnahmen zusätzliche Schadstoffe aus den nördlich gelegenen Altablagerungen (Deponien) aufgrund veränderter Grundwasserströme austreten. Für die Zulassung von Betriebsbrunnen ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

### **5.2 Abwasserbeseitigung**

Das Abwasser aus dem Gebiet wird in eine eigene Sammelgrube entsorgt. Die Abholung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

### **5.3 Oberflächenentwässerung**

Für die Oberflächenentwässerung ist in möglichst großem Umfang die örtliche Versickerung anzustreben. Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, in welchem Umfang welches Oberflächenwasser versickert werden kann, auch der Ort der Versickerung ist zu klären.

### **5.4 Strom- und Gasversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswag).

### **5.5 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Mülldeponie des Kreises Segeberg. Das gilt auch für Industrieabfälle. Der im Werk anfallende Bruch wird gemahlen und in der Produktion verwendet.

### **5.6 Feuerlöschleinrichtung**

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten oder/und einem Feuerlöschteich nach Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

### **Abwägung**

Bei einer Abwägung sind unterschiedlichste Belange zu ermitteln, zu bewerten, gegenüberzustellen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu beurteilen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Belange der Wirtschaft, der zweckmäßigen und verkehrsvermeidenden Rohstoffnutzung oberflächennaher Vorkommen, die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsstätten und -plätzen setzen sich gegenüber anderen gewichtigen Belangen insb. Erhaltung von Freifläche als Grundlage für Landwirtschaft, dem Landschaftsbild, Eingriffen des Naturhaushalts (insb. Boden) und Belangen der Erholung durch. Die zurückgestellten Belange fallen aber nicht weg; je nach Bedeutung werden sie bei weiteren Planungen bzw. der Genehmigung über Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Durch die Änderung des FNP wird eine nachhaltige städtebauliche und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet und dazu beigetragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Es ist städtebaulich sinnvoll, südlich der Straße K 52 den bestehenden gewerblichen Ansatz weiterzuentwickeln, um sich mögliche zukünftige Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu verbauen und gravierende Probleme durch planungsrechtliche oder faktische Fixierungen zu schaffen. Eine Fortsetzung der innerörtlichen gewerblichen Entwicklung ist nur für ortsverträgliches Gewerbe sinnvoll.

Trotz der Inanspruchnahme der Flächen durch das projektierte Werk können die Belange des Arten- und Biotopschutzes durch erforderliche Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Kulissenpflanzungen und durch eine ansprechende, dem Baukörper und der Nutzung gerecht werdende Gestaltung der Körper, ihrer Anordnung und einer landschaftsgerechten Farbgebung kompensiert oder als Neugestaltung gewertet werden.

Gemeinde Tensfeld, den .....1999

*Dr. Lehner*  
(Die Bürgermeisterin)

